

**SATZUNG**  
und allgemeine Vorschriften

**KLEINGARTENVEREIN " Schreber - Hauschild " e. V.**  
gegründet 1884

**Bestätigt am 09. 06. 1990**  
**Beschlussveränderung am 13. 02. 1993**  
**Beschlussveränderung am 20. 07. 1993**  
**Beschlussveränderung am 30. 05. 1994**  
**in einer außergewöhnlichen Mitgliederversammlung**

## § 1

1. Der Verein führt den Namen  
**KLEINGARTENVEREIN " Schreber - Hauschild " e.V.**  
Und hat den Sitz in Leipzig .
2. Der Verein ist Mitglied des Stadtverbandes der Kleingärtner e.V. und nicht geschlossener Mitgliederzahl .
3. Der Verein ist in das Vereinsregister des Kreisgerichts Leipzig unter Der Nummer 769 eingetragen .
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2

1. a) Der Verein erstrebt den Zusammenschluss aller am Kleingartenwesen interessierter Bürger.  
b) Er setzt sich für die Forderung und Erhaltung von Kleingartenanlagen und ihrer Ausgestaltung als Bestandteil des der Allgemeinheit zugänglichen öffentlichen Grüns ein.  
c) Er ist parteipolitisch und konfessionell neutral.  
d) Er hat unter Beachtung des Grundsatzes der Gemeinnützigkeit sowie des Umwelt - und Landschaftsschutzes die Volksgesundheit und Erziehung der Jugend zur Naturverbundenheit zu fördern.
2. a) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar Zwecke im Sinne des Abschnitts " Steuerbegünstigte Zwecke " der Abgabenordnung.  
b) Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.  
c) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.  
d) Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich. Darüber hinaus darf keine Person durch Ausgaben, die den Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Regelungen für besonderen Aufwand der Vorstandsmitglieder bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung.
3. Der Verein hat seine Anerkennung als gemeinnützige Kleingartenorganisation zu beantragen. Er hat seine Mittel ausschließlich zur Förderung des Kleingartenwesens, insbesondere für Ausbau und Unterhaltung seiner Kleingartenanlagen, zu verwenden.

**Blatt - 4 - der Satzung des KGV " Schreber - Hauschild " e.V.**

- 4. Der Verein hat sich im Einvernehmen mit dem Verband zur Wahrnehmung kleingärtnerischer Belange insbesondere dafür einzusetzen, dass in den städtebaulichen Planungen entsprechende Ausweisungen bzw. Festsetzungen von als Dauerkleingartengelände geeignete Flächen in ausreichendem Umfang erfolgen.**
- 5. Der Verein überlässt aus der ihm verfügbaren Kleingartenanlage seinen Mitgliedern entsprechend den Vorschriften dieser Satzung Einzelgärten zur kleingärtnerischen Betätigung.**
- 6. Der Verein hat seine Mitglieder im Rahmen seiner Möglichkeiten fachlich zu beraten und zu schulen.**

**§ 3**

**Mitgliedschaft**

- 1. Mitglied des Vereins kann jede volljährige Person werden, die sich im Sinne der Satzung betätigen will durch
  - a) praktische Kleingartenarbeit nach Abschluss des entsprechenden Pachtvertrages oder**
  - b) Förderung und Unterstützung des Kleingartenwesens.****
- 2. Die Mitgliedschaft muss schriftlich beantragt werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand des Vereins. Der Bescheid über die Aufnahme oder Ablehnung ist schriftlich zu erteilen.**
- 3. Von der Mitgliederversammlung kann ein langjähriger Vorsitzender zum Ehrenvorsitzenden ernannt werden.**
- 4. Mit dem Antrag auf Mitgliedschaft erkennt das neue Mitglied die Satzung für sich als rechtsverbindlich an.**

**§ 4**

**Rechte aus der Mitgliedschaft**

- 1. jedes Mitglied ist berechtigt, die gemeinschaftlichen Anlagen, Einrichtungen und Geräte des Vereins entsprechend den Beschlüssen des Vorstandes zu nutzen.**
- 2. Jeder Pächter hat das Recht zur selbstständigen kleingärtnerischen Betätigung entsprechend der Bestimmungen der Kleingartenordnung der Kleingärtnervereine der Stadt Leipzig.**
- 3. Jedes Mitglied hat das Recht auf Antragstellung zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung.**

## **§ 5**

### **Pflichten aus der Mitgliedschaft**

- 1. Das Mitglied ist verpflichtet, den Anforderungen des Vereinsvorstandes nachzukommen und das Vereinsleben zu fördern.**
- 2. Der fällige Mitgliedsbeitrag sowie die Pachtzahlungen sind pünktlich zu den festgesetzten Terminen zu entrichten.**
- 3. Jedes Mitglied ist verpflichtet, an der angesetzten Gemeinschaftsarbeit teilzunehmen. Es kann auch eine Ersatzkraft gestellt oder die Gemeinschaftsarbeit finanziell abgegolten werden. Die Anzahl der zu leistenden Gemeinschaftsstunden und die Höhe des Abgeltungsbetrages sind durch Versammlungsbeschluss festzulegen.**
- 4. Bei Wohnwechsel ist die Änderung der Anschrift vom Mitglied dem Vorstand unverzüglich schriftlich mitzuteilen.**

## **§ 6**

### **Beendigung der Mitgliedschaft**

- 1. Die Mitgliedschaft wird beendet durch freiwilligen Austritt, den Tod oder Ausschließung.**
- 2. Der freiwillige Austritt muss durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist zum Schluss des Kalenderjahres erfolgen. Das ausscheidende Mitglied bleibt bis zu diesem Zeitpunkt verpflichtet, den Mitgliedsbeitrag zu zahlen.**
- 3. Mit dem Tod des Mitglieds endet die Mitgliedschaft.**
- 4. Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen schwer verstoßen hat, mit sofortiger Wirkung durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Vor Beschlussfassung ist dem betreffenden Mitglied unter Setzung einer Frist von zwei Wochen ab Zustellungsdatum Gelegenheit zu geben, sich zu rechtfertigen. Der Ausschließungsbeschluss mit den Außschließungsgründen ist dem betreffenden Mitglied durch eingeschriebenen Brief bekannt zu machen. Gegen den Beschluss steht dem Mitglied das Recht zur Berufung an die Mitgliederversammlung. Die Berufung muss binnen einer Frist von einem Monat Nach Erhalt des Ausschließungsbeschlusses eingelegt werden. Die Nächste stattfindende Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.**

**5. Ausschließungsgründe sind im Besonderen :**

- a) Kündigung des Pachtverhältnisses**
- b) ehrloses oder unsittliches Verhalten des Mitgliedes oder eines Familienmitgliedes oder eines seiner Familienangehörigen innerhalb des vom Verein betreuten Geländes;**
- c) Nichteinhaltung der Zahlungsverpflichtungen trotz zweimaliger schriftlicher Aufforderung durch den Vorstand;**
- d) dreimaliger Verweigerung der Gemeinschaftsarbeit;**
- e) vorsätzliche Schädigung der Vereinsinteressen;**
- f) gröbliche Beleidigung des Vorstandes ;**

**§ 7**

**Der Vorstand**

- 1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus vier vertretungsberechtigten Vorstandsmitgliedern.**
- 2. Der vertretungsberechtigte Vorstand besteht aus:  
dem 1. Vorsitzenden  
dem 2. (stellvertretenden) Vorsitzenden,  
dem 1. Kassierer und  
dem 1. Schriftführer.  
Der 1. Vorsitzende oder der 2. (stellvertretende ) Vorsitzende vertritt den Verein gemeinsam mit dem 1. Kassierer oder dem 1. Schriftführer.  
Sie können für bestimmte Angelegenheiten anderen Vereinsmitgliedern schriftliche Vollmacht erteilen.**
- 3. Der Vorstand wird durch geheime oder offene Wahl in der hierfür einberufenen Mitgliederversammlung gewählt - für die Dauer von zwei Jahren.**
- 4. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins nach einer besonderen Geschäftsordnung, die Bestandteil der Satzung ist.**
- 5. Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus.**

## § 8

### Erweiterter Vorstand

In den erweiterten Vorstand können Beisitzer mit beratender Stimme berufen werden.

## § 9

### Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung regelt die Angelegenheit des Vereins, die nicht vom Vorstand entschieden werden können.
2. Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
3. Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt. außerordentliche Mitgliederversammlungen werden bei Bedarf nach Ermessen des Vorstandes oder auf schriftlichen Antrag von mindestens zehn Prozent der Mitglieder vom Vorstand einberufen. Der Antrag muss schriftlich begründet sein.
4. Anträge zur Mitgliederversammlung sind spätestens Acht Tage vorher beim Vorstand schriftlich einzureichen. Anträge die aus der Versammlung heraus gestellt werden, bedürfen der Unterstützung eines Drittels der anwesenden Mitglieder.
5. Der Mitgliederversammlung obliegt :
  - a) die Entgegennahme der Geschäfts-, Kassen-, und Revisionsberichte;
  - b) die Entlastung des Vorstandes;
  - c) die Wahl des Vorstandes;
  - d) die Beschlussfassung über den Haushaltsvoranschlag;
  - e) die Einsetzung von Ausschüssen;
  - f) die Änderung der Satzung;
  - g) die Berufung von Ehrenmitgliedern des Vereins;

## § 10

### Gemeinsame Vorschriften für die Vereinsorgane

1. Einberufung von Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen  
Vorstandssitzungen sind nach Bedarf vom 1. Vorsitzenden, in dessen Verhinderungsfall von seinem Stellvertreter einzuberufen. Die Mitgliederversammlung sind durch Aushang vom Vorstand einzuberufen. Die Tagesordnung ist mit der jeweiligen Einladung bekannt zu geben.

**2. Ladungsfrist**

Zur Mitgliederversammlung ist mindestens zwei Wochen, zur Vorstandssitzung eine Woche vorher einzuladen.

**3. Versammlungsleitung**

Die Sitzungen der Vereinsorgane werden durch den 1. Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter geleitet.

**4. Beschlussfassung**

Die Vereinsorgane legen ihre Willensbildung in Beschlüssen fest. Für die Gültigkeit eines Beschlusses ist es erforderlich, dass der Gegenstand der Beschlussfassung in der Tagesordnung enthalten ist. Beschlüsse sind für alle Mitglieder verbindlich.

Die Organe fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Für die vorzeitige Abberufung von Vorstandsmitgliedern ist in der Mitgliederversammlung eine Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen erforderlich ; zur Auflösung des Vereins bedarf es der Zustimmung von vier Fünftel der abgegebenen Stimmen.

Bei Beschlussfassung ist immer von der Anzahl der anwesenden Mitglieder auszugehen.

**5. Beschlussfähigkeit**

Der Vorstand ist Beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder und der 1. Vorsitzende oder sein Stellvertreter anwesend sind.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der verschiedenen Mitglieder Beschlussfähig. Bei der Mitgliederversammlung ist für den 1. Vorsitzenden oder dessen Verhinderungsfall für den 2. Vorsitzenden die Anwesenheit obligatorisch.

**6. Niederschriften**

Über die Sitzungen der Vereinsorgane sind Niederschriften zu führen. Sie sind in der nächsten Vorstandssitzung bzw. Mitgliederversammlung zu verlesen und nach Genehmigung durch den Vorstand bzw. der Mitgliederversammlung von dem Protokollführer sowie von dem Vorsitzenden bzw. seinem Stellvertreter zu unterzeichnen

## **§ 11**

### **Kassenführung**

- 1. Die Mitgliedsbeiträge werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Sie sind spätestens bis zum Februar eines jeden Jahres an den Verein zu entrichten.**
- 2. Für das Geschäftsjahr ist ein Voranschlag aufzustellen, in dem sämtliche Ausgaben durch zu erwartende Einnahmen gedeckt sind.**
- 3. Über- und außerplanmäßige Ausgaben bedürfen der Genehmigung der Mitgliederversammlung, so weit sie nicht durch Einsparung an anderer Stelle ausgeglichen werden können.**

## **§ 12**

### **Kassenprüfung**

Von der Mitgliederversammlung sind alljährlich zwei Revisoren zu wählen, die nach Bedarf, mindestens aber halbjährlich und davon und einmal im Jahr unangemeldet, die Kasse, Bücher und Belege des Vereins zu prüfen und dem Vorstand sowie der Mitgliederversammlung hierüber zu berichten haben.

## **§ 13**

### **Auflösung des Vereins**

Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines gemeinnützigen Zweckes (vergl. § 2 Abs. 2 ) fällt das Vermögen an den Stadtvorstand des Vereins, der es ausschließlich und unmittelbar für kleingärtnerische Zwecke zu verwenden hat.

## **§ 14**

### **Sonstige Bestimmungen**

#### **Satzungsänderungen**

Der Vorstand ist ermächtigt, die vom Registergericht geforderten Einschränkungen oder Ergänzungen dieser Satzungen, sofern sie unwesentlicher, insbesondere redaktioneller Art sind, selbstständig vorzunehmen.



**Blatt - 9 - der Satzung des KGV " Schreber - Hauschild " e.V.**

**§ 15**

**Inkaffttreten/Übergangsbestimmungen**

**Diese Satzung trat am 09.06. 1990 entsprechend des Mitgliederbeschlusses in Kraft.**

**F. d. R. d. A.     Dieter Prentke  
                         Vorsitzender  
                         21.05.2003**

Dublikat